

Satzung des Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. Februar 1997 in Braunschweig, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2006 in Bremen

Präambel

Im Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V. haben sich Vereine, Jugendgruppen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen zusammen-geschlossen, die lesbische und schwule Jugendliche vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration lesbischer und schwuler Jugendlicher in die Gesellschaft und insbesondere in die jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen zu fördern.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören:
 - (1) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - (2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - (3) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - (4) innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
 - (5) Kinder- und Jugenderholung und
 - (6) Jugendberatung.
3. Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
5. In Kommunen, in denen keine Mitgliedsgruppen oder Angebote bestehen, bemüht sich der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. Hierbei ist die Einbindung bestehender Initiativen soweit möglich zu gewährleisten.

§ 3 Finanzen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. §181 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vollmitglieder des Vereins können sein:

- (1) Jugendgruppen und Projekte der Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen mit Sitz in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen oder Niedersachsen, im folgenden Mitgliedsgruppen, und
 - (2) natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, deren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen oder Niedersachsen liegt und die an einer aktiven Mitarbeit im Jugendnetzwerk Lambda interessiert sind, im folgenden Einzelmitglieder.
 - (3) Anschlussverbände gemäß §4a.
2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, die die Ziele des Jugendnetzwerk Lambda unterstützen und deren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen oder Niedersachsen liegt.
 3. Vollendet eine natürliche Person, die Vollmitglied des Vereins ist, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das 27. Lebensjahr, so ändert sich der Status ihrer Mitgliedschaft zum Zeitpunkt ihres Geburtstages automatisch in die eines Fördermitgliedes.
 4. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (1) Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
 - (2) Austritt,
 - (3) Ausschluss,
 - (4) Tod des Mitglieds,
 - (5) Streichung von der Mitgliederliste nach § 4, Abs. 6 oder
 - (6) bei Wegzug aus dem Bereich der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen.Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern keine andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft. Begleitet es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.
 7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - (1) es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - (2) die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V. widerspricht oder
 - (3) eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerks nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist.Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.
 8. Über ruhende Mitgliedschaften nach § 4, Abs. 6 und 7 ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
 9. Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in geeigneten Fällen ganz

oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4a Anschlussverbände

1. Ein eingetragener Verein kann als Anschlussverband Mitglied im Jugendnetzwerk Lambda Nord werden, wenn in seiner Satzung festgehalten ist, dass er in genau einem der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen oder Hamburg im Bereich der schwul-lesbischen Jugendarbeit tätig ist und seine satzungsgemäßen Ziele nicht den satzungsgemäßen Zielen des Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V. widersprechen.
2. Die Aufnahme als Anschlussverband ist schriftlich zu beantragen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. In jedem der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen oder Hamburg kann nur jeweils ein eingetragener Verein Anschlussverband werden.
4. Der Vorstand kann die Anerkennung eines Anschlussverbandes aufheben, wenn dieser ein unter 1. genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt oder er einem Beschluss des erweiterten Vorstandes nach §7a (5) zuwiderhandelt.

Mit der Aufhebung der Anerkennung wandelt sich die Mitgliedschaft des Anschlussverbandes zum Jahresende in die einer Mitgliedsgruppe nach §4, 1 (1) um. Gegen die Umwandlung kann der Anschlussverband Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Umwandlungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als umgewandelt. Die Mitgliederversammlung ist über jede Umwandlung zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V. Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.
3. In der Mitgliederversammlung genießen alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerk Lambda das aktive Wahlrecht entsprechend der folgenden Regelungen:
 - (1) Mitgliedsgruppen und Anschlussverbände: Jede Mitgliedsgruppe besitzt zwei und jeder Anschlussverband besitzt vier Stimmen. Das Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung von mindestens einer und höchstens zwei bzw. vier Personen in Vertretung der jeweiligen Mitgliedsgruppe bzw. des jeweiligen Anschlussverbandes wahrgenommen.
 - (2) Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - (3) Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens drei Stimmen wahrnehmen.
 - (4) Mitglieder des Vorstands dürfen bei Abstimmungen keine Stimmen von Jugendgruppen oder Anschlussverbänden wahrnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
 - (1) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer,
 - (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (3) Beschlussfassung über Änderungen der Wahlordnung
 - (4) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - (5) Verabschiedung eines Haushaltsplanes,
 - (6) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten,
 - (7) Entlastung des Vorstands,
 - (8) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
 - (9) Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen,

(10) Beschlussfassungen nach § 4, Abs. 7,

(11) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins sowie

(12) Beschlussfassung über andere Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
7. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6, Abs. 5(1), (2) und (3) sowie § 7, Abs. 6 sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und vom diesem bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt zugeben. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel aller Vollmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
11. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
12. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist und auf Anfrage von Mitgliedern einzusehen ist.
14. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung gemäß § 7 (4) zu bestätigen. Die Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - (1) die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,

- (2) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - (3) die Dienstaufsicht,
 - (4) die Organisation und Verwaltung des Vereins,
 - (5) die Vertretung des Vereins nach außen,
 - (6) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - (7) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
 - (8) die Koordination der Zusammenarbeit mit dem Vorstandsbeirat und den Anschlussverbänden.
8. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 7a Vorstandsbeirat und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstandsbeirat besteht aus zwei Personen pro Anschlussverband, die die Anschlussverbände nach §4a vertreten.
2. Die Anschlussverbände benennen ihre jeweiligen VertreterInnen im Vorstandsbeirat.
3. Der Vorstandsbeirat berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Vorstandsbeirat und zwei Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt im Konsens verbindliche Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Anschlussverbände.
5. Der erweiterte Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung des Vorstands zusammen.

§ 8 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.
2. Ein Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis zu Verein stehen.
3. Die Kassenprüferinnen und -prüfer kontrollieren die Buchführung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
3. Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband des Jugendnetzwerk Lambda e.V. mit Sitz in Lützensömmern, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Beitragsordnung des Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.

- §1 Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.